

zahlreiche geistliche Territorialherren, Klöster, Stiftungen<sup>1</sup> und nebenbei auch Privatpersonen durch den Besitz von Pfannen, Öfen usw. beteiligt waren, während es doch feststeht, daß die gesamte Saline ehemals den Agilolfingerherzögen gehörte.

Um die Regalität des Salzes zu widerlegen und dessen Zugehörigkeit zur Erdoberfläche zu beweisen, erscheint es also notwendig, daß bei jeder Salzpflanne, bei jeder Salzstelle, bei jedem Salzhause, bei jeder Salzquelle deren Lage und näheren Umstände angegeben werden. So gewiß man nun die bis zum 1. Oktober 1865 bestandene Regalität der Hallischen Salinen durch den Nachweis nicht widerlegen kann, daß schon vorher zahlreiche Personen Siedekoten, Pfannen oder Besitzungen und Rechte aller Art an ihnen besessen haben, so gewiss kann die Zugehörigkeit der Salinen zur Erdoberfläche nicht durch den Umstand dargetan werden, daß eine Pflanne einem Kloster von einer Privatperson geschenkt worden ist. Selbst der Besitz ganzer Salinen durch Privatpersonen steht an sich dem Salzregale nicht entgegen, weil der Regalherr auch Salinen im ganzen oder alle Teile einer Saline Privaten übertragen kann. Es muß wiederholt darauf hingewiesen werden, wie viele Bergwerke z. B. unter der Herrschaft des Bergrechts des Allgemeinen Preußischen Landrechts im erblichen und frei veräußerlichen Besitze von Privatpersonen gewesen sind. Der Annahme, daß die Anrechte an Salinen durch den Mitbesitz an der Erdoberfläche erworben sind, stehen die besprochenen Urkunden rücksichtlich der Salinen zu Halle a. S., Lüneburg, Sülz, Werl und Soden entgegen, bei denen teils mit Gewißheit, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit sich diese Rechte nicht von dem Oberflächenbesitzer, sondern von den Inhabern des Bergregals herleiten. Die Irrigkeit der Ansicht, daß das Recht zur Anlegung von Salinen mit dem Besitze jedes Grund und Bodens verbunden gewesen sei, dürfte offenbar hervortreten, sobald die Folgen einer solchen Ansicht ins Auge gefaßt werden. Wäre sie richtig und hätte jeder beliebige Besitzer einer Handvoll Erde in Lüneburg, Sülz, Werl, Reichenhall usw. auf seinem Besitztume einen Salzbrunnen tiefer, als der, welcher die Salzwerke speiste, anlegen dürfen, so hätte der letztere jederzeit und beliebig trocken gelegt werden können! Darf man hiernach behaupten, daß der Besitz von Salzpflanzen, Siedehäusern u. dgl. m. durch Privatpersonen keineswegs

---

<sup>1</sup> Die Besitzveränderungen an den einzelnen Brunnen, Siedehäusern, Pfannen führt v. Koch-Sternfeld II von S. 104 bis 212, also auf mehr als 100 Seiten, und doch nur unvollständig auf.